

Vereinsatzung des Feuerwehrverein Bonaforth e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 07. März 1999 in Hann. Münden, Ortsteil Bonaforth gegründete Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Bonaforth,,.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 34346 Hann. Münden, Ortsteil Bonaforth, Bonaforth Straße 81.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Feuerwehrverein Bonaforth e. V.“.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und des Feuerlöschwesens sowie der Jugendarbeit, der Kameradschaftspflege und der Altersabteilung in der Stadt Hann. Münden, Ortsteil Bonaforth
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Feuerwehrmitglieder
 - b) Mitglieder der Jugendabteilung
 - c) Mitglieder der Altersabteilung
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden Mitglieder der Altersabteilung, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerlöschwesen besondere Verdienste erworben haben.

- (3) Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit zum 1. eines Monats erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt nur zum Ende eines Quartals schriftlich erklären. Die Erklärung muß spätestens 4 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den/die Kassenwart/in seine Beiträge nicht entrichtet hat.

Ein Ausschluß kann weiterhin aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

§4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Vertreter/in der Jugendfeuerwehr
 - d) der/dem Kassenwart/in
 - e) der/dem Schriftwart/in
 - f) der/dem Beisitzer/in
- (3) Personalunion ist unzulässig
- (4) Der Vorstand zu a – f wird auf Dauer von 3 Jahren unter Berücksichtigung der Amtszeit des Ortsbrandmeisters oder seines Stellvertreters gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Dieses bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb des nächsten Quartals stattfinden muß.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten.
- (7) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die:
 - a) Bewilligung von Ausgaben, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren oder finanziell unerheblich sind;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§5

Mitgliederversammlung

- (1) Die im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, sie beschließt über:
 - a) die Beiträge;
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen;

- e) den Kassenbericht;
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, das ist zur Zeit die HNA Mündener Allgemeine.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom/von der Schriftwart/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§6

Beschlußfassung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Kommt keine Beschlußfähigkeit zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von einer Woche einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Abstimmungen, außer Wahlen, bei mehr als einem Vorschlag, werden offen durchgeführt. Wird jedoch von einem anwesenden Mitglied schriftliche Abstimmung beantragt, so ist diese auch durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (3) Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Stimmenmehrheit von mehr als 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- a) Festsetzung der Beiträge;
 - b) Ausschluß eines Vereinsmitglied;
 - c) allen Satzungsänderungen.
- (4) Die Punkte zu § 6 Abs. 3a – 3c können nur auf der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt werden.
- (5) Anträge zu § 6 Abs. 3a – 3c können nur behandelt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/ dem Schriftwart/in protokolliert. Das Protokoll wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und von der/ dem Schriftwart/in unterschrieben.

§7

Vereinslokal

- (1) Das Vereinslokal ist das Feuerwehrgerätehaus Bonaforth, Bonaforther Straße 81.

§8

Vereinskasse

- (1) Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens jährlich abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen ist.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die/der Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte; insbesondere für die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

Auszahlungen dürfen nur nach Anordnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden getätigt werden.

Die/der Kassenwart/in hat den Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

§9

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt pro Mitglied einen Monatsbeitrag.
- (2) Alle Mitglieder zahlen den vollen Monatsbeitrag, ausgenommen Ehegatten bei Doppelmitgliedschaft. Diese zahlen den halben Monatsbeitrag.
- (3) Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder sowie Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sowie Mitglieder in der Ausbildung, Arbeitslose, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige.
- (4) In Härtefällen kann Beitragsfreiheit gewährt werden.

§10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke möglicherweise vorhandene Vermögen soll dem Ortsrat des Ortsteil Bonaforth zufallen, mit der Verpflichtung dieses für den Zweck des Feuerlöschwesens in der Freiwilligen Feuerwehr Hann. Münden, Ortsfeuerwehr Bonaforth, zu verwenden.

§11

Eintragung

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Hann. Münden eingetragen werden.

§12

Inkrafttreten

- (1) Die Vereinsatzung wurde am 07. März 1999 errichtet.

